

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Das Bereitstellen von Spielgeräten gegen Entgelt (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Spielhallen, Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten **nicht** besteht.
2. Das Bereitstellen von Spielgeräten gegen Entgelt (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Spielhallen, Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. Mechanische Schaukelpferde, Autos),
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikboxen),
4. Billardtische, Dartautomaten, Tischfußballgeräte,

5. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller).

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber und/oder Betreiber von Räumen oder Grundstücken in denen die Spielgeräte bereitgehalten werden.

(2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Ein jeder Gesamtschuldner kann zur Zahlung der gesamten Vergnügungssteuerforderung herangezogen werden. Wer als Gesamtschuldner herangezogen wird, liegt im Ermessen des Steueramtes der Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung nach festen Sätzen als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung nach dem Spieleinsatz aller Spieler des Gerätes (Einspielergebnis) abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

§ 6 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für das Bereitstellen von Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind, je Gerät
40 EUR
- b) Geräte, die an anderen Aufstellorten als unter a) benannt aufgestellt sind, je Gerät
20 EUR
- c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Kriegen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort, je technisch selbstständiger Spieleinrichtung
400 EUR

§ 7 Steuer nach Einspielergebnis

Für das Bereitstellen von Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

10 v. H. vom Einspielergebnis, mindestens 20 EUR

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats des Bereitstellens eines Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Meldepflichten

Die Aufstellung, Austausch und Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb., Steueramt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzumelden.

§ 10 Nachweisführung

Der Aufsteller hat über die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen einen Nachweis zu führen, welcher aufbewahrungspflichtig ist und der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. auf Verlangen vollständig vorzulegen ist.

§ 11 Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Beteiligten und andere Personen haben den Beauftragten, zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 1 und 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) entgegen § 9 der Satzung als Meldepflichtiger, nicht oder nicht rechtzeitig das Bereitstellen eines der unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 benannten Geräte der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. meldet,

- b) entgegen § 10 der Satzung nicht über die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen einen Nachweis führt bzw. diesen nicht aufbewahrt oder der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. nicht auf Verlangen vorlegt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung als Steuerpflichtiger nicht oder nicht vollständig die Steueranmeldung je Kalenderjahr auf den von der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. bereitgestellten amtlichen Formularen vornimmt,
- d) entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung nicht innerhalb eines Monats die jährliche Steueranmeldung vornimmt und der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. vorlegt,
- e) entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. das Betreten der Aufstellorte während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit oder die Durchführung von Befragungen nicht gestattet oder Einsicht in die Geschäftsunterlagen verwehrt,
- f) entgegen 11 Abs. 2 der Satzung als Beteiligter oder andere Person nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

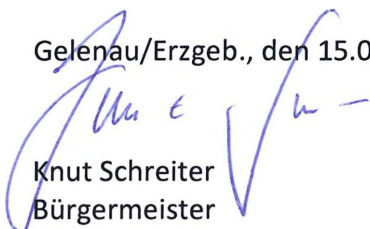
§ 13 Übergangsvorschriften

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gelenau/Erzgeb., den 15.03.2023


Knut Schreiter
Bürgermeister

